



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales
Frau Scheiper
Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 17.02.2016
Aktenzeichen: 819-00
Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften

Bisher geführter Schriftverkehr, Beratung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren des Landes Brandenburg (AGBF) am 17. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Scheiper, sehr geehrte Frau Stoof,

im Nachgang zur oben genannten Beratung der AGBF möchten wir unsere Stellungnahme vom 5. November 2015 ergänzen.

Wir bitten Sie, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BbgBestG-E dahingehend zu ändern, dass eine ärztliche Leichenschau durch den Notarzt zwar vorgenommen werden kann, der Einsatz aber auch durch die Ausstellung eines vorläufigen Totenscheines beendet werden kann, wenn andere dienstliche Obliegenheiten im Notfall- oder Rettungsdienst sonst behindert würden. Für diese Fälle ist durch die Polizei dafür Sorge zu tragen, dass die Leichenschau vom nächsten erreichbaren niedergelassenen Arzt oder einem Arzt im kassenärztlichen Notdienst durchgeführt wird.

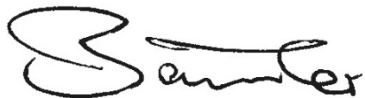
Die notärztliche Versorgung ist eine Aufgabe der Notfallrettung und umfasst die medizinische Versorgung von Notfallpatienten durch qualifiziertes ärztliches Personal (§ 3 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz). Sie sollen unverzüglich lebenserhaltende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden verhindern. Weiterhin soll in der Notfallrettung die Transportfähigkeit wiederhergestellt werden und die Beförderung in eine geeignete Gesundheitseinrichtung gewährleistet werden. Mithin besteht die Aufgabe von Rettungsdienst und Notarzt darin, lebenden Personen zu helfen. Bei der ärztlichen Leichenschau geht es insbesondere darum, Todesart und Todesursache zu ermitteln. Die Frage, ob es sich um einen natürlichen oder unnatürlichen Tod handelte und ob gegebenenfalls daraus strafbare Handlungen abzuleiten sind, ist aber nicht dem Aufgabenkreis von Rettungsdienst und Notarzt zuzurechnen, sondern fällt in das Aufgabengebiet von Polizei und Justiz. Diese müssen dann aber auch entsprechende Maßnahmen einleiten.

Nach der derzeitigen Regelung hat der Notarzt, soweit er nur einen vorläufigen Totenschein ausstellt, sicherzustellen, dass ein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt. Dies führt bei den Ret-

tungsdienstleitstellen zu einer nicht mehr hinnehmbaren Belastung, da es schwierig ist, einen niedergelassenen Arzt zu finden, welcher bereit ist, die Leichenschau durchzuführen. Zudem wurde berichtet, dass Notärzte auch durch die Polizei zu Einsätzen gerufen wurden, wo feststand, dass die aufgefundene Person bereits tot war. Hintergrund war offenbar, mit diesem Vorgehen schnell einen Arzt zur Vornahme der Leichenschau binden zu können.

Wie oben bereits festgestellt, fordern wir, den Rettungsdienst von solchen Belastungen zu befreien. Möglich wäre dies, in dem Notärzte von vornherein keine Leichenschau mehr durchführen und nur vorläufige Totenscheine ausstellen. Die endgültige Leichenschau wäre dann auf Veranlassung der zuständigen Stellen vorzunehmen. Damit wäre auch der oben beschriebene Fehlanreiz für andere Behörden beseitigt. Allerdings ist zuzugeben, dass es Notarzteinsätze gibt, bei der die Todesursache eindeutig ist und die Notärzte auch die notwendigen Kapazitäten haben, eine Leichenschau durchzuführen. Für diese Fälle, würden durch die Hinzuziehung eines anderen Mediziners, Kosten verursacht, die nicht notwendig scheinen. Aus diesem Grunde halten wir, die oben beschriebene Lösung, dass Notärzte Leichenschau vornehmen können, für sachgerecht. **Sicherzustellen ist aber auf jeden Fall, dass keine Verpflichtung für den Notarzt oder die Rettungsdienstleitstelle besteht, für eine Leichenschau durch einen anderen Arzt zu sorgen, wenn durch den Notarzt keine Leichenschau durchgeführt wird!**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher'. The signature is stylized and cursive.

Böttcher

cc.: Leiter der Berufsfeuerwehren